



Stadt Bendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefrist

Nach § 10 der Friedhofssatzung der Stadt Bendorf/Rhein in der Fassung vom 16. März 2016 ist die vorgeschriebene Ruhefrist für die

auf dem Friedhof in Bendorf, Hauptstraße,

in dem Urnenreihengräberfeld, Grabfeld I, Abschnitt 2, von dem Haupteingang kommend, hinter der Friedhofskapelle auf der äußerst linken Seite, 2. Feld oberhalb des Kriegsgräberfeldes, beigesetzten Verstorbenen abgelaufen.

Aufgerufen sind die Urnenreihengräber, in denen Urnen in dem Zeitraum vom 18.01.1991 bis einschließlich 14.12.1998 beigesetzt wurden.

Die Berechtigten werden gebeten, gemäß 15 Abs. 9, § 13 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Bendorf/Rhein, die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabausstattungen bis spätestens

13. Dezember 2020

von den Grabstätten abzuräumen und zu entsorgen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die o. g. Urnenreihengräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und der Grabausstattung durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstandenen Kosten von den Berechtigten der Urnenreihengrabstätten zu erstatten.

Bendorf, 26.08.2020

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
gez. Kessler
Bürgermeister